

- Ort und Datum der Erteilung der Ausfertigung;
- Name und Anschrift des Empfängers der Ausfertigung;
- das Siegel und die Unterschrift des Ausfertigen.

Die Erteilung jeder Ausfertigung ist auf der Urschrift unter Angabe von Name und Anschrift des Empfängers zu vermerken.

#### §45

##### **Änderung und Aufhebung**

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Entscheidungen von Jugendhilfeausschüssen abändern oder aufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das gilt besonders dann, wenn sich die Lebens- oder Erziehungsverhältnisse geändert haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Entscheidungen übergeordneter Jugendhilfeausschüsse können nur abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Die für einen Minderjährigen angeordnete Erziehungsmaßnahme endet ohne besonderen Aufhebungsbeschluß mit seiner Volljährigkeit oder mit Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist.

#### §46

##### **Durchsetzung der Beschlüsse**

(1) Hauptmethode bei der Durchsetzung der Beschlüsse sind die Überzeugung und Erziehung der Bürger.

(2) Das Referat Jugendhilfe kann Beschlüsse unmittelbar durchsetzen, wenn die Mittel der Überzeugung und der gesellschaftlichen Einwirkung ergebnislos geblieben sind oder von deren Anwendung ausnahmsweise ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Die unmittelbare Durchsetzung kann nur der Leiter des Referates Jugendhilfe anweisen.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind auf Anforderung verpflichtet, zum Schutz von Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe bei der unmittelbaren Durchsetzung von Beschlüssen und Urteilen, die eine Herausnahme von Minderjährigen aus ihren bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen erforderlich machen, Amtshilfe zu leisten.

### 3. Abschnitt

#### **Entscheidungen des Referates Jugendhilfe**

#### §47

##### **Verfügungen**

(1) Entscheidungen des Referates Jugendhilfe sind durch Verfügung seines Leiters zu erlassen.

(2) Die Verfügung muß enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligter;

- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung, soweit die Verfügung zuzustellen ist.

(3) Die Verfügung über die Anordnung der Vormundschaft bedarf keiner näheren Begründung.

#### §48

##### **Anzuwendende Bestimmungen**

Die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses (§§ 36 bis 46) sind entsprechend anzuwenden.

### 4. Abschnitt

#### **Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfekommission**

#### §49

(1) Für das Verfahren der Jugendhilfekommission gelten die Bestimmungen der §§ 36, 37, 38, 41, 42, 43 Abs. 3 und des § 45 sinngemäß.

(2) Im Ergebnis ihrer Beratungen legt die Jugendhilfekommission die Maßnahmen fest, die für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich sind.

(3) Die Beratungsergebnisse sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(4) Die sich aus den Beratungen ergebenden Entscheidungen (§ 13) sind den Beteiligten mündlich bekanntzugeben. Die Beteiligten sind über ihr Beschwerderecht gemäß §§ 50 und 51 zu belehren.

(5) Die Entscheidungen müssen sich mindestens auf die Meinung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Jugendhilfekommission stützen.

### IX.

#### **Beschwerdeverfahren und Aufhebung von Entscheidungen**

#### §50

##### **Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen und der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das gilt nicht für die antragsgemäße Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt und die Anordnung der Vormundschaft.

(2) Die Beschwerde ist mündlich zu Protokoll oder schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Organ der Jugendhilfe einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der unmittelbaren Übergabe der Entscheidung; bei Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen beginnt die Frist mit der mündlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde kann auch nach Fristablauf zugelassen werden. Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde bei einem übergeordneten oder örtlich nicht zuständigen Organ der Jugendhilfe gewahrt.